



LANDTAG DES SAARLANDES

Landtag des Saarlandes • Franz-Josef-Röder-Straße 7 • 66119 Saarbrücken

## Ausschuss für Eingaben

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

Unser Zeichen: Tgb.-Nr. E 2898/20  
Datum: 29.07.2022  
Telefon: 0681/5002-328  
E-Mail: k.groeber@landtag-saar.de

### Ihre Eingabe vom 02.02.2022 betreffend BAföG für Auszubildende an den Fachschulen für Sozialpädagogik

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

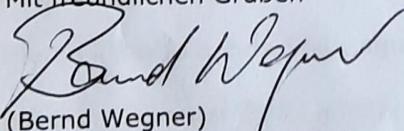
der Ausschuss für Eingaben hat sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in seiner Sitzung am 24.06.2022 mit Ihrer vorbezeichneten Eingabe befasst.

Im Hinblick darauf, dass die ministerielle Prüfung Ihrer Angelegenheit zu einem parlamentarisch nicht zu beanstandenden Ergebnis geführt hat, sah sich der Ausschuss bei seiner Beschlussfassung veranlasst, die Stellungnahme der Regierung zu bestätigen und Ihre Eingabe für erledigt zu erklären.

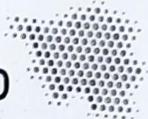
Um Ihnen einen unverkürzten Einblick in das Prüfungsergebnis zu vermitteln, liegt die genannte Stellungnahme in Ablichtung bei.

Die Behandlung Ihrer Eingabe ist damit abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Bernd Wegner)  
Vorsitzender bis 13.07.2022

### Anlage



Die BürgerInnenbeauftragte

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

An den  
Vorsitzenden  
des Ausschusses für Eingaben  
Herrn Abgeordneten  
Dennis Lander  
Landtag des Saarlandes  
Franz-Josef-Röder-Str. 7  
66119 Saarbrücken

Bearbeiterin: Stefanie Woll  
Tel.: +(49)681 501-5154  
Fax: +(49)681 501-3408  
E-Mail:  
s.woll@soziales.saarland.de  
Aktenzeichen: E2898/20  
Datum: 14. März 2022

**Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff, vom 2. Februar 2022 betr. BAföG für Auszubildende an den Fachschulen für Sozialpädagogik**

**Ihr Schreiben vom 16. Februar 2022; Tgb.-Nr. E 2898/20**

**Berichterstatter: Herr Joachim Weißenfels, Tel.: 501-7265**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Herr Mitzlaff kritisiert in seiner von weiteren 208 Personen unterschriebenen Petition eine fehlende Unterstützung nach dem AFBG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz / „Aufstiegs-BAföG“) für die Auszubildenden an den saarländischen Fachschulen für Sozialpädagogik im Zeitraum ab der ersten Teilprüfung bis zum Beginn des sich an den Fachschulbesuch anschließenden fachpraktischen Ausbildung, dem sogenannten Anerkennungsjahr.

Hierzu kann folgende Stellungnahme ergehen:

Bis zum Sommer 2021 entsprach die angegriffene Regelung der Vorgabe des Bundes, an welche die Länder gebunden waren.

Der Bund hat dann aufgrund eines Urteils des VG Gießen vom 30. Juni 2021 mit Verfügung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vom 14. September 2021 seine Haltung im Sinne vorgenannter Entscheidung



Der Staatssekretär



dahingehend revidiert, dass es nicht mehr erforderlich sei, dass über den nach der schriftlichen Prüfung stattfindenden curricularen und für alle verpflichtenden Unterricht auch noch eine Prüfung abgelegt wird.

Entscheidend ist einzig, dass es sich um planmäßigen, curricularen und für alle verpflichtenden Unterricht im Rahmen einer vollzeitschulischen Maßnahme handelt; das von der Schule bescheinigte Unterrichtsende in vorgenanntem Sinne lag im dem zu entscheidenden Fall nach der im April 2020 erfolgten schriftlichen Prüfung im Juni 2020.

Ein Verlangen des hessischen Amtes für Ausbildungsförderung an die Schule, als „letzten Unterrichtstag“ den letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Prüfung zu bestimmen und auf entsprechendem Formblatt zu bescheinigen, wertete das Gericht als von der einschlägigen Norm (§ 11 Abs. 2 Satz 2 AFBG) nicht gedeckt mit der Folge, dass die aufgrund der Neubescheinigung ergangene Rückforderung aufzuheben war.

Das BMBF informierte mit o. a. Verfügung die Länder über die neue Vollzugspraxis, wobei ein Aktensturz nicht erforderlich sei.

Sollten Geförderte, deren Förderzeitraum vor der schriftlichen Prüfung endete, sich wegen einer Weiterförderung an die Förderämter wenden, sei eine entsprechende Neubescheidung zu prüfen und zu Unrecht nicht erbrachte Förderleistungen rückwirkend gemäß § 44 Abs. 4 SGB X zu gewähren.

Diese Vorgabe wurde im Saarland dahingehend umgesetzt, dass die Ämter für Ausbildungsförderung durch Verfügung des MSGFF/A3 vom 11.10.2021 angewiesen wurden, allen Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen an den hiesigen Fachschulen für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege Leistungen nach dem AFBG auch für die Zeit nach der schriftlichen Abschlussprüfung bis zum Unterrichtsende im Juli 2021 nachzuzahlen.

Dieser Anweisung sind die saarländischen Ämter für Ausbildungsförderung unmittelbar nachgekommen.

Die Erzieherausbildung im Saarland mit zweijährigem Fachschulbesuch und anschließendem einjährigem Anerkennungspraktikum sind sowohl nach dem AFBG, als auch nach dem BAföG förderfähig.

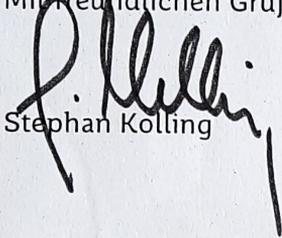
Ein Wechsel zwischen beiden Förderinstrumenten ist jeweils zum Schuljahreswechsel möglich.

Insoweit besteht für die Zeit nach einem AFBG-geförderten Fachschulbesuch und der anschließenden fachpraktischen Ausbildung keine Förderungslücke, da das Anerkennungspraktikum wie der Fachschulbesuch selbst nach dem BAföG gefördert werden kann.

Dies gilt auch für die Ferien zwischen den beiden Ausbildungsabschnitten, rechtzeitige Antragstellung vorausgesetzt.

Im Gegensatz zur Förderung nach dem AFBG ist eine Förderung nach dem BAföG jedoch abhängig vom Einkommen der Eltern.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Kolling